KOMMENTAR



Kuhls u. a.

Kommentar zum Steuerberatungsgesetz

Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater

4. Auflage



Leseprobe entnommen aus "Kommentar zum Steuerberatungsgesetz" ISBN 978-3-482-**45414**-1

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2020 www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Kommentar zum Steuerberatungsgesetz

Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater

Von

Nicole Appich, Ass. jur., Mainz

Dr. Alexander Busse, Rechtsanwalt/Steuerberater, FAStR, Hamburg

Dr. Christoph Goez, Rechtsanwalt, FAErbR, FAStR, Münster

Prof. Dr. Georg-Friedrich Güntge, Ltd. Oberstaatsanwalt, Schleswig

Peter Maxl, Rechtsanwalt, Berlin

Andreas Raab, Rechtsanwalt, SyndikusRA, Nürnberg

Thomas Riddermann, Rechtsanwalt, Schulzendorf

Stefan Ruppert, Rechtsanwalt, Berlin

Ulrich Stumpf, Rechtsanwalt, FAStR, Wiesbaden

Anne Ueberfeldt, Ass. jur., Mainz

Dr. Gottfried Wacker, Rechtsanwalt, FAStR, Münster

Katharina Willerscheid, Rechtsanwältin, Köln

Gesamtredaktion

Peter Maxl, Rechtsanwalt, Berlin

4. Auflage 2020



VORWORT ZUR 4. AUFLAGE

Der bereits mit der dritten Auflage eingeleitete personelle Umbruch wurde fortgesetzt. Kollege Kuhls, Begründer und Namensgeber "des Kuhls" und Kollege Kleemann sind ausgeschieden. Kollege Maxl, wie Herr Kollege Kuhls und Herr Kollege Goez ebenfalls ein Autor der ersten Stunde, hat einen großen Teil bisher von ihm kommentierter Vorschriften abgegeben und die Rolle des Schriftleiters und Koordinators übernommen. Das Team der ersten Auflage hat eine anerkannte Grundlage für die Kommentierung des Steuerberatungsgesetzes geschaffen. Das neue Team hat sich zum Ziel gesetzt, auch weiterhin den Erwartungen an eine auch argumentative und praxisorientierte Kommentierung zu entsprechen. Die Fortführung des Namens Kuhls ist das sichtbare Zeichen dafür, die Ziele und Ansprüche des Kommentars weiterzuführen.

Das Autorenteam wurde erneut vergrößert. Kollege Güntge ist Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig und dort auch für die berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberaterund Steuerbevollmächtigtensachen zuständig. Er führt die Kommentierung von Herrn Kollegen Kuhls zu den Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren fort. Die hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen Appich, Raab, Stumpf, Ueberfeldt und Wacker sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Steuerberaterkammern und aufgrund ihrer tagtäglichen Befassung mit dem Steuerberatungsgesetz Experten des Berufsrechts der Steuerberater und der weiteren Regelungsbereiche des Steuerberatungsgesetzes.

Der personelle Umbruch hat Zeit gekostet, die Vorauflage liegt gut acht Jahre zurück. In dieser Zeit gab es nur einzelne Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die Entwicklung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung blieb jedoch nicht stehen. So werden jetzt die mit der letzten großen Änderung des Steuerberatungsgesetzes im Jahr 2008 eingeführten Regelungen zu den Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot gewerblicher Tätigkeit und zum Syndikussteuerberater auf einer ungleich breiteren Basis kommentiert. Neu sind auch der Wechsel von der Steuerberatergebührenverordnung zur Steuerberatungsvergütungsverordnung in den Kommentierungen der §§ 9, 9a und die Kommentierung der §§ 62, 62a, die die zusätzlichen Anforderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen regeln.

Berücksichtigt wurden auch die neuen Aufgabenzuweisungen an die Steuerberaterkammern und die damit korrespondierenden Pflichten der Steuerberater wie im Bereich der Geldwäscheprävention, der Führung eines Steuerberaterverzeichnisses sowie der Vollmachtsdatenbank. Nicht zuletzt konnten im Rahmen der Korrekturdurchläufe auch noch die jüngsten Änderungen des Steuerberatungsgesetzes durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (= § 4 Nr. 11, § 23 Abs. 4 Nr. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 3, § 36 Abs. 2, § 157c, § 162 Abs. 1 Nr. 7 StBerG), durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (= § 11, § 32 Abs. 2, § 33 Satz 2, § 57 Abs. 3 Nr. 4, § 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, § 77 b Satz 3, § 78 Satz 3, § 79 Abs. 1 Satz 5, § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG), durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (= § 76 Abs. 8 StBerG) und durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (= § 77b Satz 2 StBerG) berücksichtigt werden.

Auch zukünftig werden wir Anregungen und kritische Hinweise berücksichtigen. Sie sind uns Ansporn der weiteren Verbesserung unseres Werkes. Wenden Sie sich in einem solchen Fall bitte an einen der Autoren oder an den Verlag.

Im August 2020 Die Autoren

INHALTSÜBERSICHT

	Seite	
Bearbeiterverzeichnis	IN	
Vorwort		
Inhaltsverzeichnis	I	
Abkürzungsverzeichnis		
Literaturverzeichnis		
Gesetzeshistorie Steuerberatungsgesetz		
Kommentierung des Steuerberatungsgesetzes	-	
Anhang	1349	
I. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)	1349	
II. Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten (Berufsordnung der		
Bundessteuerberaterkammer – BOStB)	1371	
III. Bekanntmachung über den Zusammenschluss von Steuerberatern mit		
ausländischen Berufsangehörigen nach § 56 Abs. 3 StBerG	1382	
IV. Satzung der Bundessteuerberaterkammer	1387	
Stichwortverzeichnis		

§ 9a Erfolgshonorar¹

- (1) ¹Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Vereinbarungen, durch die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.
- (2) ¹Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.
 ²Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.
- (3) ¹Die Vereinbarung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ³Die Vereinbarung muss enthalten:
- die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
- 2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.
- (4) ¹In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. ²Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.
- (5) ¹Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. ²Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

Inhaltsübersicht	Rz	
I. Allgemeines	1 - 5	
II. Das grundsätzliche Verbot des Erfolgshonorars	6 - 15	
1. Die "Normal"-Situation	7 - 9	
2. Definition des "Erfolgshonorars"	10 - 11	
3. Adressat der Norm	12	
4. Generelle Unzulässigkeit der Übernahme von Nebenkosten	13	
5. Rechtsfolgen eines Verstoßes	14 - 15	
III. Das ausnahmsweise zulässige Erfolgshonorar	16 - 28	
1. Berechtigende Einzelfälle	17	
2. Arten der Erfolgshonorierung	18	
3. Formvorgaben	19 - 25	
4. Rechtsfolgen einer unwirksamen Vereinbarung	26 - 28	

¹ Anm. d. Red.: § 9a eingefügt gem. Gesetz v. 12.6.2008 (BGBI I S. 1000) mit Wirkung v. 1.7.2008.

Literatur: Goez, Bleibt das Verbot von Erfolgshonoraren für StB bestehen?, INF 2006 S. 359; Kilian, Das künftige Erfolgshonorar für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – Detailprobleme der bevorstehenden Neufassungen, BB 2007 S. 1905; Wolf, Steuerberatung und Erfolgshonorar – zur zulässigen Vereinbarung im Ausnahmefall, DStR 2008 S. 1257; Berners, Das neue Erfolgshonorar, NWB 2008 S. 3511; Kanzler, Das erfolgsabhängige Honorar als gewöhnungsbedürftige Vergütung, NWB 2009 S. 3362; Lotz, Das Erfolgshonorar des Steuerberaters, StB 2010 S. 361; Zimmermann, Vereinbarung von Erfolgshonoraren – Ein strafrechtliches Risiko?, NWB 2015 S. 284; Goez, Vergütungsvereinbarungen in Textform, NWB 2016 S. 2968; ders. StB-Handbuch 2019, Teil 2 "D. Honorar".

I. Allgemeines

- Im Jahr 2008 wurde § 9 a. F. mit dem Verbot der Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung abgeändert (zur früheren Gesetzeslage vgl. Kuhls, StBerG, 2. Aufl. 2004, Rz. 2 zu § 9). Das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars wurde durch das 3. StBÄndG 1975 als § 9 a. F. in das StBerG übernommen u. noch 1994 durch das 6. StBÄndG erweitert in Bezug auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren u. das Verbot der entgeltlichen Mandatsvermittlung. Zunächst sah auch § 45 Abs. 5 BOStB a. F. ein Verbot von Erfolgshonoraren vor. Wegen der klaren gesetzlichen Regelung wurde diese Vorgabe in der BOStB 2010 nicht übernommen.
- 2 Nachdem das absolute Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom BVerfG für unzulässig erachtet wurde (BVerfG, Beschluss v. 12.12.2006 I BvR 2576/04, NJW 2007 S. 979) erfolgten Überlegungen zur Neuregelung zum Erfolgshonorar sowohl bei Rechtsanwälten wie auch bei Steuerberatern (vgl. ausführl. *Goez*, INF 2006 S. 359). Demzufolge wurde im Rahmen des **Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren** (BGBI 2008 I S. 1000) die Neufassung zum Erfolgshonorar in § 9a statuiert. Damit wurde § 9 Abs. 1 a. F. gestrichen u. § 9a "Erfolgshonorar" neu eingefügt.
- 3 Der Gesetzgeber hat den Vorgaben des BVerfG mit der Neuregelung genügen wollen, wonach es mit der Berufsausübungsfreiheit in Art. 12 GG nicht vereinbar sei, keinerlei Ausnahmen im Bereich von Erfolgshonorierungen zuzulassen (*Kanzler*, NWB 2009 S. 3362). Gerade für den Fall, dass besondere Umstände, die den Mandanten persönlich betreffen, von der Wahrnehmung seiner Rechte abhalten könnten, bedingt eine entspr. Ausnahme u. die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (*Berners*, NWB 2008 S. 3511). Die Entscheidung erging zwar zum Gebührenrecht der RA; im Hinblick auf die Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG mussten aber auch die verwandten beratenden Berufe (StB u. WP) entspr. Möglichkeiten erhalten (*Lotz*, StB 2010 S. 361). Dies ist in § 49b BRAO i.V. m. §§ 3a, 4a RVG sowie in 55a WPO erfolgt.
- Im Bereich der steuerlichen Beratung dürften die Auswirkungen dieser Vorschrift gering sein. Während bei einem Rechtsstreit im Einzelfall durchaus die finanzielle Situation den RA u. seinen Mandanten nötigt, eine Erfolgsbeteiligung abzustimmen, wird dieses bei der Anwendung u. Durchsetzung im Steuerrecht eher die Ausnahme sein. Vorrangig wären auch insofern die innerstaatlichen Möglichkeiten zur Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe zu beachten (vgl. die Kommentierungen zu §§ 65 f.). Damit dürften gerade mittellose Mandanten im Regelfall schon ausreichend geschützt sein. Möglich bleibt hier aber immer noch zur Erlangung einer ausreichenden Honorierung die Vereinbarung eines Erfolgshonorars wie auch in Fällen bei einem hohen Streitwert u. einem hohen Kostenrisiko, bei denen der Mandat auch bei bestehender wirtschaftlicher Ausstattung von einer Rechtsverfolgung abgeschreckt würde, falls nicht eine Honorierung über das Erfolgshonorar vereinbart werden könnte.

Die einzelnen Regelungen sind demzufolge auch nicht nur umfangreich, sondern auch in Bezug auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren rigoros. Schon die Einhaltung der Formvorgaben wird den StB regelmäßig davon abhalten, eine entspr. Vereinbarung zu treffen. Verblieben ist nach wie vor das Verbot der Vereinbarung oder Annahme von Provisionszahlungen (vgl. § 9 Rz. 9). Dies bestätigt auch die im Jahr 2010 erfolgte Neufassung der Berufsordnung (dort § 2 Abs. 3 Nr. 2 BOStB), da ansonsten die Unabhängigkeit der Berufsausübung mehr als nur in Frage gestellt wird. Solche Verhaltensweisen wären unlauter u. bleiben daher für Organe der Steuerrechtspflege (§ 1 Abs. 1 BOStB) untersagt.

II. Das grundsätzliche Verbot des Erfolgshonorars

In § 9a Abs. 1 wird zunächst vom **Grundsatz** her weiterhin bestimmt, dass eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar **unzulässig** sei, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

1. Die "Normal"-Situation

Damit bleibt es dabei, dass die aufgrund des positiven Ausgangs der Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung erzielte Steuerermäßigung oder Steuerersparnis bzw. erlangte Steuererstattung nicht Gegenstand der Honorarvereinbarung zwischen StB u. Mandant sein sollte. Eine unzulässige Erfolgsvergütung stellt es dabei auch dar, wenn die Vergütung nach dem jeweiligen Verfahrensausgang unterschiedlich bemessen ist, d. h. in einen grds. ohne Rücksicht auf den Ausgang der Angelegenheit fälligen u. einen darüber hinausgehenden lediglich im Erfolgsfall zusätzlich zu leistenden weiteren Teil aufgespaltet wäre (BGH, Urteil v. 28.2.1963 - VII ZR 167/61, NJW 1963 S. 1147; BGH, Urteil v. 15.12.1980 - Anw St (R) 13/80, NJW 1981 S. 998). Gleiches gilt hinsichtlich einer Rückzahlungsverpflichtung bei Ausbleiben eines erwarteten Erfolgs (BGH, Urteil v. 4.12.1986 - III ZR 51/85, NJW 1987 S. 3203).

Ob dieses gesetzliche Verbot jedoch auch Anwendung findet, wenn die Vergütung erst nach dem Erfolgseintritt im Nachhinein vereinbart wird (so Feuerich/Weyland, BRAO, § 49b Rz. 26; Peter, StBerG, § 9 Rz. 6) erscheint fraglich. Zwar ist der Auftraggeber frei, eine solche Gebührenvereinbarung auch später zu treffen; andererseits geht der Gesetzgeber nach dem Wortlaut von einer vorherigen Vereinbarung aus, da ja die Vorgabe ist, dass ohne das Erfolgshonorar der Mandant "von der Durchsetzung seiner Rechte" abgehalten werden würde. Dies kann nach Auftragserteilung nicht mehr der Fall sein (so auch AnwG Köln, Urteil v. 9.10.2018 - 2 AnwG 21/15, NJW 2019 S. 124, zu der gleichlautenden Norm in § 4a RVG).

Auch ohne eine entspr. vertragliche Verpflichtung ist es im Hinblick auf das grds. Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Abs. 1 zulässig, eine Zahlung des Mandanten nach Erledigung der Sache anzunehmen, wenn dieser freiwillig ein zusätzliches Sonderhonorar zahlt.

2. Definition des "Erfolgshonorars"

In Abs. 1 wird zunächst eine **Legaldefinition** für das "Erfolgshonorar" gegeben. Ein solches liegt vor, wenn eine Vereinbarung zwischen Mandant u. StB getroffen wird, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der StB oder StBv einen Teil

Goez 113

9

- der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält. Damit ist die Definition analog zur Regelung in § 4a Abs. 1 RVG gestaltet.
- 11 Hintergrund ist, dass aufgrund der Berufspflichten u. insbes. der Unabhängigkeit der Berufsausübung der StB sich nicht an dem Erfolg oder Misserfolg des Mandanten beteiligen soll. Der Berater soll keine Risiken übernehmen, die im Normalfall der Mandant selbst zu tragen hat u. insbes. diesen auch nicht hinsichtlich der erst später fälligen Erfolgsvergütung kreditieren (so auch Koslowski, StBerG, Rz. 3 zu § 9a). Mit einem Erfolgshonorar wäre eine solche Risikoübernahme u. Kreditierung aber verbunden (vgl. ausführl. Kilian, BB 2007 S. 1905).

3. Adressat der Norm

Adressat von §§ 9 u. 9a StBerG sind alle Personen, die im Rahmen der Gesetze befugt sind, Steuerrechtshilfe zu leisten. Darunter zählen zunächst die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, RA, vBP u. WP wie aber auch zur beschränkten Steuerrechtshilfe zugelassene Personen i. S. von § 4 StBerG u. a. (Meyer/Goez/Schwamberger, Praxiskommentar StBVV, Rz. 29 zur Einführung in das Gebührenrecht). Für StB ergänzt dabei § 9a das positive Gebot zur Anwendung der StBVV gem. § 64.

4. Generelle Unzulässigkeit der Übernahme von Nebenkosten

13 Nachdem in Abs. 1 Satz 1 auf die Ausnahmemöglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach den Folgeabsätzen hingewiesen wird, wird aber sodann der Grundsatz bestimmt, dass **Nebenkosten** in keinem Fall von dem StB übernommen werden dürfen. Nach Abs. 1 Satz 2 ist es unzulässig, eine Vereinbarung abzuschließen, durch die der StB sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen. Der StB darf somit nicht die Rolle eines Prozessfinanzierers übernehmen. Dies bleibt gewerblichen Institutionen vorbehalten.

5. Rechtsfolgen eines Verstoßes

- Verstöße gegen das Verbot der Vereinbarung von Erfolgsvergütungen oder -beteiligungen führen neben der berufsrechtlichen Konsequenz, ggf. sanktioniert mit einer berufsgerichtlichen Maßnahme (so für RA: AnwG Köln, Urteil v. 9.10.2018 2 AnwG 21/15, 60/17, 20/17, AK Anwalt u. Kanzlei 2019 S.60) vom Grundsatz her zur Nichtigkeit der Vereinbarung gem. § 134 BGB (nach BHStB/Feiter, § 9a Rz.1 u. 20 f., keine Nichtigkeit, sondern "nur" Eintritt der Konsequenz gem. Abs. 5 Satz 1; dies erklärt aber nicht die Rückforderung "ohne rechtlichen Grund" nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB). Darüber hinaus können solche Vereinbarungen sittenwidrig i. S. von § 138 BGB sein (OLG Köln, Urteil v. 3.9.1997 17 U 31/97, BB 1998 S. 129), wenn auch die Rechtsprechung einen großzügigen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Erwägungen des BVerfG (siehe oben Rz. 2) zugesteht. Demgemäß ist auch die gesetzliche Entscheidung in Abs. 5 nachvollziehbar, wonach die "gesetzlichen Gebühren" verbleiben.
- Bei Nichtigkeit der Vereinbarung erfasst die Nichtigkeit im Zweifel das gesamte zugrunde liegende Rechtsgeschäft (§ 125 BGB). Eine etwaig geleistete Erfolgsvergütung oder -beteiligung ist nach Auftragsrecht (§ 667 BGB) oder aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuzahlen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB, vgl. auch § 9a Abs. 5 Satz 2). Gläubiger

ist dabei als "Entreicherter" der Mandant, der die ungerechtfertigt vom StB einbehaltene Erfolgszahlung herausverlangen kann (BGH, Urteil v. 30.5.2000 - IX ZR 121/99, NJW 2000 S. 2669). Um dieser strikten Folge zu entgehen, muss bei der eingeschränkt möglichen Vereinbarung von Erfolgshonoraren auf die genaue Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (s. Rz. 19 f.) geachtet werden. Jedenfalls aber verbleibt der "gesetzliche" Vergütungsanspruch nach den Regeln der StBVV.

III. Das ausnahmsweise zulässige Erfolgshonorar

Demgemäß statuieren die Abs. 2 bis 4 sodann in bestimmten Ausnahmefällen entgegen dem Grundsatz in Abs. 1 die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Abs. 2 legt dabei fest, in welchen Ausnahmenfällen dies möglich ist u. wird ergänzt um die Formvorgaben nach Abs. 3 für die Vereinbarung bzw. die zwingend aufzunehmenden inhaltlichen Regeln in Abs. 4. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, erfolgt in Abs. 5 als Konsequenz der Verweis auf die gesetzliche Vergütung u. bei erfolgter Erfolgshonorierung die Möglichkeit des Mandanten, den entspr. überzahlten Betrag als ungerechtfertigte Bereicherung des StB zurückzuverlangen (Rz. 15).

1. Berechtigende Einzelfälle

Abs. 2 legt die Ausnahmefälle fest, in denen ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf. Dies darf nur in Einzelfällen erfolgen u. nur dann, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei vollständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dieser Ausnahmetatbestand ist zum einen erfüllt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten keine Honorierung nach den üblichen gesetzlichen Vorgaben ermöglichen; darüber hinaus soll aber auch die Situation erfasst sein, falls der Mandant aufgrund bspw. des hohen Gegenstandswerts u. des Risikos der Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung sich ohne ein entspr. Erfolgshonorar gegen eine weitere Rechtsdurchsetzung entscheiden würde (vgl. zur Gesetzesbegründung: BT-Drucks. 16/8919 S. 17). Gerade hier zeigt sich die Anlehnung des Gesetzgebers an die Entscheidung des BVerfG (s. o. Rz. 2), mit der ein eingeschränktes Erfolgshonorar für zulässig erklärt wurde (BVerfG, Beschluss v. 12.12.2006 - I BvR 2576/04, NJW 2007 S. 979).

2. Arten der Erfolgshonorierung

Zum einen kann ein **abstraktes Erfolgshonorar** vereinbart werden. Nach Abs. 2 Satz 2 ist aber auch eine Vereinbarung möglich, die **je nach Erfolg oder Misserfolg** unterschiedliche Konsequenzen zeigt: Für den Fall des Misserfolgs darf vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn gleichzeitig für den Fall des Erfolgs ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

3. Formvorgaben

Abs. 3 statuiert strenge Formvorgaben. So bedarf die Vereinbarung eines Erfolgshonorars der 19 Textform. **Textform** bedeutet, dass eine lesbare, dauerhafte, unterschriftslos gültige Erklärung vorliegt, bei der der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder

Goez 115

16

.7

18

- anders erkennbar wird (§ 126b BGB). Möglich sind im Unterschied zur Schriftform damit auch Vereinbarungen per Fax oder E-Mail (*Palandt/Ellenberger*, BGB, Rz. 3 zu § 126b), falls der Empfänger diese speichern oder ausdrucken kann (ausführl. *Goez*, NWB 2016 S. 2968, 2969).
- Des Weiteren muss die Vereinbarung ausdrücklich als "Vergütungsvereinbarung" oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden. Damit wird entgegen § 4 Abs. 1 StBVV deutlich gemacht, dass es genügt, bspw. "Erfolgsvereinbarung" oder eine ähnliche klarstellende Bezeichnung zu wählen. Nach dem Wortlaut des § 4 StBVV muss die dortige Vereinbarung der Vergütung ausdrücklich als "Vergütungsvereinbarung" bezeichnet werden (vgl. aber zu ähnlichen Bezeichnungen Meyer/Goez/Schwamberger, Praxiskomm., Rz. 3 zu § 4 StBVV).
- 21 Zudem wird von der Vereinbarung abverlangt, dass diese von anderen Vereinbarungen wie bspw. Haftungsbegrenzungsvereinbarungen deutlich abgesetzt sein muss u. nicht in der den StB legitimierenden Vollmachtsurkunde enthalten sein darf.
- Auch muss die Erfolgshonorar-Vereinbarung die voraussichtliche gesetzliche Vergütung u. ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung enthalten, zu der der StB bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen. Problematisch wäre es, lediglich die "üblicherweise" sonst von dem StB vorgesehene Stundenhonorierung anzugeben (so aber Lotz, StB 2010 S. 361; wohl auch Feiter, Komm. StBVV, Rz. 787 zu § 9a StBerG). Der Mandant muss den sich ergebenden Unterschied auch in Bezug auf die Abweichung von den "normal" nach der StBVV errechneten Gebühren zur Kenntnis bekommen. Dies bedingt somit im Vorfeld der Durchführung eines Mandats einer konkreten Vergleichsberechnung, die insbes. dazu führen dürfte, dass eine wirksame Vereinbarung über ein Erfolgshonorar erschwert wird.
- 23 Nicht zuletzt ist sodann auch noch die Angabe in der Vereinbarung aufzunehmen, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll. Hier wird für den Fall des Erfolgs u. des Misserfolgs zu unterscheiden u. festzulegen sein, wie hoch für die verschiedenen Möglichkeiten des Ausgangs des Verfahrens die endgültige (Erfolgs-)Vergütung des StB festgelegt sein soll (siehe Rz. 18).
- Damit nicht genug: Die Vereinbarung über ein Erfolgshonorar muss des Weiteren noch die "wesentlichen Gründe angeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind" (Abs. 4 Satz 1). Dabei dürfte ausreichend die Darstellung der Geschäftsgrundlagen sein, von denen die Parteien bei der Vereinbarung ausgegangen sind (so auch Wolff, DStR 2008 S. 1257).
- 25 Letztlich hat die Vereinbarung zudem noch die Ausschlussklausel zu enthalten, wonach das Erfolgshonorar "keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten u. die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten" hat (Abs. 4 Satz 2). Damit wird Bezug genommen auf den Grundsatz nach Abs. 1 Satz 2, wonach sog. "Nebenkosten" des Verfahrens immer Sache des Mandanten bleiben.

4. Rechtsfolgen einer unwirksamen Vereinbarung

Nach Abs. 5 Satz 1 darf der StB für den Fall, dass die Vereinbarung den rigorosen Anforderungen nach Abs. 2 - 4 nicht entspricht, keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Diese richtet sich sodann nach § 64 StBerG i.V. m. den Einzelnormen der StBVV. Gerade für die Situation, dass es im Misserfolgsfalle zu keinem Honorar kommen würde, erscheint diese Regelung problematisch u. zulasten des Mandanten zu gehen, der sich auf eine Erfolgshonorierung ver-

lassen hat. Die Regelung in § 9a bindet den StB u. gibt ihm Vorgaben; verletzt er diese, könnte er sich auf die Unwirksamkeit versuchen zu berufen u. damit doch noch das gerade nicht gewünschte gesetzliche Honorar erzielen wollen (weitergehender: Zimmermann, NWB 2015 S. 284). Ob insofern der Einwand des widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) die Durchsetzung des gesetzlichen Honorars verhindern würde, ist von der Rechtsprechung bislang noch nicht entschieden worden. Zumindest der Gesetzeswortlaut spricht eher für eine Durchsetzung des gesetzlichen Honorars; hier ist der Gesetzgeber gefordert, analog der Regelung zum Gläubigerbestimmungsrecht, wenn dies einmal ausgeübt worden ist (§ 315 BGB) über eine einschränkende Möglichkeit der Durchsetzung des gesetzlichen Honorars im Falle der Nichtigkeit der Vereinbarung über ein Erfolgshonorar nachzudenken.

Hat der Mandant schon das zu Unrecht geltend gemachte Erfolgshonorar gezahlt, kann er dieses – soweit es den gesetzlichen Honoraranspruch des StB übersteigt – nach den Grundsätzen der **ungerechtfertigten Bereicherung** (§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB) im Rahmen einer Leistungskondiktion zurückverlangen. Insofern ist die Vereinbarung nichtig (s. o. Rz. 14). Hier gelten allerdings die allg. zivilrechtlichen Regelungen, so dass der StB bspw. eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB in entspr. Fällen bzw. auch den Einwand nach § 814 BGB geltend machen kann, falls der Mandant bei Zahlung wusste, dass er zu dieser nicht verpflichtet war (so auch *Koslowski*, StBerG, Rz. 7 zu § 10, vgl. auch die entspr. Rechtslage bei der Rückforderung von Entgelten bei einer Mandatsvermittlung: § 9 Rz. 16).

Verstößt der StB gegen die Vorgaben zur Vereinbarung eines gerechtfertigten Erfolgshonorars, kommt auch eine berufsaufsichtliche oder sogar berufsgerichtliche Ahndung in Betracht. So wurde ein RA bei einem unwirksam nachträglich vereinbarten Erfolgshonorar zu einem Verweis u. einer Geldbuße von 5.000 € verurteilt (AnwG Köln, Urteil v. 9.10.2018 - 2 AnwG 21/15, 60/17, 20/17, AK – Anwalt u. Kanzlei – 2019 S. 60). Die zuständige Berufsaufsichtsbehörde wird dabei aber die Einzelfallumstände u. insbes. die Einlassung des StB zur Notwendigkeit, insbes. Bedürftigkeit u. Gefahr des Absehens von der Rechtsverfolgung zulasten des Mandanten – zu bewerten haben.

§ 10 Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen¹

(1) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine der in den §§ 3, 3a oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so teilen sie diese Tatsachen, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist, der zuständigen Stelle mit; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(2) ¹Gerichte und Behörden übermitteln Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle

Goez/Riddermann 117

27

28

¹ Anm. d. Red.: § 10 Abs. 1 i. d. F. des Gesetzes v. 8.12.2010 (BGBI | S. 1768) mit Wirkung v. 14.12.2010; Abs. 2 i. d. F. des Gesetzes v. 8.4.2008 (BGBI | S. 666) mit Wirkung v. 12.4.2008; Abs. 3 i. d. F. des Gesetzes vom 24.6.2000 (BGBI | S. 874) mit Wirkung v. 1.7.2000.

Gleich per Fax anfordern 0800 . 11 19 934

Ihre schnellen Bestellwege:



Service-Fon 0800 . 33 82 637



E-Mail info@deubner.de



Internet shop.deubner.de



Postanschrift DEUBNER MEDIEN Vogelsanger Straße 187e 50825 Köln



Absender Bitte leserlich in Blockbuchstabe	n ausfüllen.
☐ Firmenanschrift ☐ Privatanschrift	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* Frau Herr	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
TelNr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

Sicherheit und Orientierung in allen berufsrechtlichen Fragen

Anzahl	Artikel-Nr.	Titel
	45414N	Kommentar zum Steuerberatungsgesetz / € 159,-

Für eine Bestellung unmittelbar bei DEUBNER MEDIEN gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DEUBNER MEDIEN e.K.. Sie sind online unter https://shop.deubner.de/agb-widerruf einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen sie uns, DEUBENR MEDIEN e.K. | Vogelsanger Straße 187e | 508525 Köln, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (https://shop.deubner.de) einsehen. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist frei-willig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG.



Datum/Unterschrift

Bestellen Sie jetzt unter Shop.deubner.de